

Direkte Demokratie ist kein Auslaufmodell

Der Stimmbürger als oberster Hüter der Verfassung

Von Gregor A. Rutz*

Im Zusammenhang mit Volksbegehren wie der Einbürgerungsinitiative oder der Verwahrungsinitiative, welche Grundgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention berühren, sowie im Nachgang zum Bundesgerichtsentscheid zur Obwaldner Steuerordnung entspannt sich eine Diskussion über die Souveränität des Volkes. Im Folgenden begründet der SVP-Generalsekretär seine Ansicht zur freien, ungebundenen Volksherrschaft.

Der liberale Bundesstaat strebte nach grösstmöglicher Freiheit für den Einzelnen. Die Gegenwart aber kennzeichnet eine beispiellose Staatsgläubigkeit und Paragrafenflut. Die Behörden produzieren Gesetze in bisher unbekannter Kadenz. Immer mehr Entscheidungskompetenzen werden an Regierung und Verwaltung übertragen. Die Fülle der Staatsaufgaben nimmt unaufhaltsam zu. Umgekehrt werden dem Souverän immer mehr Kompetenzen entzogen.

Völkerrecht hebt Volksrechte aus

Die demokratischen Mitgestaltungsrechte und die föderalistische Staatsorganisation erfordern in der direkten Demokratie eine zurückhaltende Gesetzgebung und eine pragmatische Anwendung der Rechtssätze. Die Bundesverfassung verstand die Grundrechte immer funktional-demokratisch und nie formaljuristisch. Die quasi axiomatische Vorordnung des Demokratieprinzips gegenüber dem Rechtsstaatsprinzip sichert die bürgerlichen Freiheiten und stärkt das demokratische System. Diese Grundprinzipien werden immer öfter in Frage gestellt.

Neue Tendenzen am Bundesgericht, welche demokratische Freiheit zugunsten einer Anpassung an völkerrechtliche Grundsätze aufgeben wollen, rütteln an den Grundfesten der Schweiz. Sie orientieren sich an einem wesentlich tieferen Niveau demokratischen Denkens. Neue Tendenzen, sich immer mehr in Bereiche einzumischen, die bisher der Verantwortung der Politik zugeordnet waren, rütteln an den Kompetenzen von Volk und Kantonen. Die Befürchtung, das Volk könnte in gewissen Fragen «falsch» entscheiden, ist gefährlich, weil aus ihr letztlich eine antidemokratische Grundhaltung spricht. Es ist Gift für die Demokratie, wenn nicht der Wille des Souveräns Richtschnur staatlichen Handelns ist, sondern die Anpassung an sogenannte «übergeordnete» Prinzipien wichtiger wird. Über zahlreiche dieser internationalen Bestimmungen haben die Stimmbürger zudem gar nie entschieden, sondern nur das Parlament. Die Institutionen der direkten Demokratie werden so faktisch umgangen. Unsere Mitbestimmungsmöglichkeiten werden eingeschränkt, ohne dass wir dazu etwas sagen könnten.

Wer heute einen politischen Vorstoss bekämpfen will, muss nur behaupten, das betreffende Anliegen stehe in Widerspruch zum Völkerrecht. So weiss er sich des Zuspruchs der versammelten Medien sicher und kann sich gute Chancen auf Unterstützung durch die Judikative ausrechnen.

So will etwa die Rechtskommission des Nationalrates die Verwahrungsinitiative, welche das Volk im Februar 2004 angenommen hat, nicht

umsetzen: Bestimmungen des Völkerrechts würden dies verunmöglichen. Kommissionspräsident Vischer spricht Klartext: Unter dem Titel «Völkerrecht vor Volksrecht» erklärt er, dass das Volk zwar «weitgehend der Souverän» sei, aber das Demokratieprinzip «nicht absolut» gelte, sondern nur so weit, als «keine übergeordneten Bestimmungen» einem Volksentscheid widersprechen («Tages-Anzeiger», 12. 12. 06). Auch laut NZZ ist das Volk nur mehr «weitgehend» souverän (NZZ 14. 6. 07).

Was der Stimmbürger befindet, gilt

Gewisse Staaten betrachten das Volk als Verfassungsgeber nicht als frei, sondern in eine übergeordnete Rechtsordnung eingebunden. Beispiele sind etwa die Türkei, welche einem laizistischen Prinzip nachlebt, oder Iran, welches das islamische Recht allem Tun überordnet. Kaum jemand würde diese Staaten als vorbildlich für die schweizerische Demokratie bezeichnen. Auch die Regel im deutschen Grundgesetz, dass gewisse Artikel absolut unveränderbar sind, ist unserem System fremd. Nach unserem Rechtsverständnis gibt es kein vorstaatliches oder gottgegebenes Recht, das Volksentscheiden vorgeht. Es gibt keine Instanz, welche den Stimmbürgern übergeordnet ist.

Weder Bundesgericht noch Parlament, sondern die Stimmbürger sind oberste Hüter der Verfassung. Sie können die Verfassung jederzeit ganz oder teilweise ändern. Sie können mittels fakultativen Referendums über Gesetze und weitere Erlasse befinden, mit welchen sie nicht einverstanden sind. Dies erübrigt die Schaffung eines Verfassungsgerichts in der Schweiz: Die Einhaltung der Verfassung unterliegt der ständigen Kontrolle des Volkes.

Oder anders gesagt: Die Schweiz darf kein Verfassungsgericht haben. Denn ein solches würde obgenannte Kontrollmöglichkeiten der Bürger einschränken, was ein empfindlicher Einschnitt in die Mechanismen der direkten Demokratie wäre. Wer für die Schaffung eines Verfassungsgerichts eintritt, stärkt die Demokratie nicht – im Gegenteil.

Ja zur politischen Individualität

Der Souverän hat die schweizerische Rechtsordnung als oberste Rechtsetzungsinstanz geschaffen. Warum soll das Volk plötzlich nicht mehr in der Lage sein, diese Werte auch künftig zu schützen? Wenn der Staatsrechtler Zaccaria Giacometti von der Demokratie als «Hüterin der Menschenrechte» spricht, dann ist dies nicht eine «populäre Vorstellung von Gewaltentrennung» des letzten Jahrhunderts. Vielmehr destilliert er den Kerngehalt des demokratischen Prinzips zur begrifflichen Wendung. Es lohnt sich, dieser politischen Individualität und Unabhängigkeit die Treue zu halten.

* Der Autor ist Jurist und Generalsekretär der Schweizerischen Volkspartei.